

Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel
Postfach 222
1000 Wien

Anzeige von Ausspielungen mit Kartenspielen in Turnierform gemäß § 4 Abs. 6 GSpG

Bitte übermitteln Sie diese Anzeige vor Durchführung der Ausspielung dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (die Adressen für schriftlichen und persönlichen Kundenverkehr finden Sie unter www.bmf.gv.at). Grundsätzlich ist die Anzeige elektronisch über FinanzOnline zu übermitteln (www.bmf.gv.at oder direkt über <https://finanzonline.bmf.gv.at>). Verwenden Sie das vorliegende Formular nur, wenn Ihnen die elektronische Übermittlung nicht zumutbar ist. Die Anzeige kann aber auch bei jedem anderen Finanzamt eingereicht werden. Steuerliche Informationen erhalten Sie beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel.

Veranstalter

Familien- oder Nachname bzw. Bezeichnung der Firma

Vorname

Versicherungsnr. ¹⁾

Geburtsdatum (TTMMJJ)

Straße

Hausnummer

Stiege

Türnummer

Land ²⁾

Ort

Postleitzahl

Telefonnummer

Faxnummer

Firmenbuchnummer

Betriebsfinanzamt

Steuernummer

Veranstaltung

Tag der Veranstaltung (TTMMJJJJ)

Beginn der Veranstaltung

¹⁾ Bitte geben Sie hier die Versicherungsnummer des österreichischen Sozialversicherungsträgers an.

²⁾ Bitte geben Sie das internationale Kfz-Kennzeichen an. Nur auszufüllen, wenn der derzeitige Wohnsitz nicht in Österreich gelegen ist.

Ort der Veranstaltung

Straße

Hausnummer

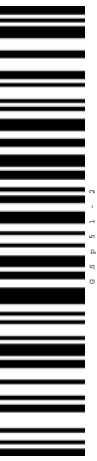
Stiege

Türnummer

Land 2)

Ort

Postleitzahl



Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich feststellen, dass die vorstehenden Angaben unrichtig oder unvollständig sind, werde ich meiner Anzeigepflicht gemäß § 139 Bundesabgabenordnung unverzüglich nachkommen.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon/Telefaxnummer)

Datum und Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung

Erläuterungen zur Anzeige von Ausspielungen mit Kartenspielen in Turnierform gemäß § 4 Abs. 6 GSpG

Glücksspiel

Ein Glücksspiel im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt (§ 1 Abs. 1 GSpG).

Gemäß § 1 Abs. 2 GSpG sind unter anderem insbesondere die Spiele Poker, Black Jack, Two Aces und deren Spielvarianten Glücksspiele im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Ausspielung

Ausspielungen sind Glücksspiele, die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung im Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

Befreiungsbestimmung vom Glücksspielmonopol (§ 4 Abs. 6 GSpG)

Ausspielungen mit Kartenspielen in Turnierform zum bloßen Zeitvertreib unterliegen nicht dem Glücksspielmonopol des Bundes, wenn

1. die Einsätze (alle vermögenswerten Leistungen) pro Teilnehmer und Turnier insgesamt höchstens 10 Euro betragen und
2. nicht mehr als 100 Spieler teilnehmen und
3. die Summe der in Aussicht gestellten vermögenswerten Leistungen (Gewinne in Geld, Waren oder geldwerten Leistungen) die Summe aller vermögenswerten Leistungen nach Z 1 nicht übersteigt und
4. die Ausspielung im Rahmen einer aufrechten Gastgewerbeberechtigung nach § 111 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 in den Betriebsräumen des Berechtigten stattfindet und sie höchstens einmal im Quartal pro Gastgewerbeberechtigung erfolgt.

Ausspielungen nach diesem Absatz dürfen nur an ortsfesten Veranstaltungsorten und nicht über elektronische Medien durchgeführt werden, wobei an ein und demselben Veranstaltungsort monatlich insgesamt höchstens eine Ausspielung mit Kartenspielen in Turnierform zum bloßen Zeitvertreib durchgeführt werden darf. Eine Durchführung in Turnierform liegt vor, wenn erst nach dem Ausgang mehrerer Spielrunden die Gewinner der Ausspielung feststehen.

Abgabenbefreiung (§ 57 Abs. 6 GSpG)

Ausspielungen mit Kartenspielen in Turnierform zum bloßen Zeitvertreib im Sinne des § 4 Abs. 6 GSpG sind von der Glücksspielabgabe befreit.

Anzeigepflicht

Ab dem 1. Jänner 2011 ist eine Ausspielung mit Kartenspielen in Turnierform zum bloßen Zeitvertreib vor ihrer Durchführung dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel anzuzeigen.

Zur Anzeige verpflichtete Personen

Der Veranstalter der Ausspielung.